

III. Die Handels- und Gewerbefreiheit als Individualrecht

1. Schutzobjekt

1.1 Freie Privatwirtschaft

3 Der Staatsgerichtshof umschreibt in seiner neueren Praxis den Gehalt der Handels- und Gewerbefreiheit wie folgt: «Die Handels- und Gewerbefreiheit nach Art. 36 LV bedeutet die Freiheit der Wahl, des Zugangs und der Ausübung des Berufes, des gewerbsmässigen Handels und Gewerbes und damit der Wirtschaft allgemein.»¹² Der Staatsgerichtshof geht in gefestigter Rechtsprechung davon aus, dass die Handels- und Gewerbefreiheit jede private auf Erwerb gerichtete Tätigkeit schützt.¹³ Private Tätigkeiten sind Tätigkeiten von Privaten, die nicht in Erfüllung einer staatlichen oder kommunalen öffentlich-rechtlich übertragenen Aufgabe bestehen, d. h. namentlich die Tätigkeiten im Rahmen von Industrie- und Gewerbe, Handel Dienstleistungen etc. Freiheit von «Handel und Gewerbe» steht somit ganz «allgemein für Wirtschaftsfreiheit»,¹⁴ steht hier also für das Ganze.¹⁵ Einbezogen sind demnach die Landwirtschaft,¹⁶ Handwerk und Industrie sowie der Dienstleistungsbereich.¹⁷ Die Handels- und Gewerbefreiheit garantiert die Freiheit des wirtschaftlichen Handelns «als besonderen Lebensbereich».¹⁸ Im Mittelpunkt stehen die Berufswahl- und Berufsausübungsfreiheit.¹⁹ Der Handels- und Gewerbefreiheit liegt nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs die Idee zugrunde, «dass das Wirtschaften grundsätzlich Sache der Privata-

12 StGH 2006/35 Erw. 5.1, im Internet abrufbar unter <www.stgh.li>, mit Hinweisen auf StHG 2000/12, LES 2003 S. 112 (120) unter Verweis auf StGH 1977/14, in: Stotter, Verfassung S. 81, Entscheidung Nr. 18.

13 StGH 2008/38 Erw. 7, im Internet abrufbar unter <www.stgh.li>.

14 StGH 2004/76 Erw. 4, im Internet abrufbar unter <www.stgh.li>.

15 StGH 2004/14, im Internet abrufbar unter <www.stgh.li>, mit Hinweis auf Frick, Gewährleistung, S. 125; vergleiche ebenso Höfling, Grundrechtsordnung des Fürstentums Liechtenstein, Rz. 58.

16 Anders noch StGH 1961/4, ELG 1962–1966, S. 187 (190).

17 Vgl. Höfling, Grundrechtsordnung des Fürstentums Liechtenstein, Rz. 58 mit Nachweisen.

18 StGH 2004/14 Erw. 2, im Internet abrufbar unter <www.stgh.li>, mit Hinweis auf StGH 2003/48 Erw. 5, im Internet abrufbar unter <www.stgh.li>.

19 StGH 2006/44 Erw. 2, LES 2008, S. 11 (15 f.).